Amtsblatt

der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

25. Jahrgang	Ausgegeben am 06. Oktober 1994	Nr. 12

Inhalt:

B E K A N N T M A C H U N G E N

1) Wahlbekanntmachung

2) Beschluß des Rates vom 27.09.1994 über die Betriebsfertigkeit von Wasserversorgungsleitungen

3) Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Holter Straße/Bahnhofstraße

4) Erlaß einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Helleforthstraße"

5) 11. Änderung der Satzung für die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 04.10.1994

6) 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Kommunale Datenverarbeitungszentrale Gütersloh"

Herausgeber u. Verleger: **Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 18,-- DM jährlich. Bestellungen bei der Gemeindeverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Gemeindekasse, **Kennwort: "Amtsblatt".**

4)

Bekanntmachung

Erlaß einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Helleforthstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Artikel 2 § 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WobauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV.NW. S. 141) hat der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 21.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Helleforthstraße" werden die Grenzen gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB neu festgelegt. In den Satzungsbereich werden gemäß § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes Außenbereichsflächen mit einbezogen. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. In dem Grundkartenausschnitt ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil "Helleforthstraße" umrandet. Der Bereich nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB ist durch Schraffur, die gemäß § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes einbezogenen Außenbereichsflächen sind durch Doppelschraffur dargestellt.

§ 2

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Helleforthstraße" werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 4 BauGB getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)

   Allgemeines Wohngebiet. In dem durch Doppelschraffur gekennzeichneten Bereich (einbezogene Außenbereichsflächen) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB)
   2.1 In dem durch Schraffur gekennzeichneten Bereich :
   Einzel- und Doppelhäuser bis zu zwei Vollgeschossen.

   2.2 In dem durch Doppelschraffur gekennzeichneten Bereich:
   Einzel- und Doppelhäuser mit einem Vollgeschoß.

3. Baugestaltung (§ 81 BauONW)

Zweigeschossige Bauweise: Dachneigung bis 35 Grad bei einer maximalen Drempelhöhe von 0,50 m.

Eingeschossige Bauweise: Dachneigung bis 60 Grad bei einer maximalen Drempelhöhe von 1,00 m.

Als Drempelhöhe gilt das Maß von Oberkante Fußboden der oberen Geschoßdecke bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Unterkante Dachsparren.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziff. 20 und 25 BauGB)

Bei den in den Satzungsbereich einbezogenen Außenbereichsflächen handelt es sich um Ackerflächen, auf denen über Jahre hinweg Mais angebaut worden ist. Die ökologische Wertigkeit kann daher nur als gering angesehen werden. Zum Ausgleich der mit der Wohnbebaunutzung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

a) Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.

b) Zur freien Landschaft hin ist die einbezogene Außenbereichsfläche mindestens 4-reihig mit folgenden standortgerechten heimischen Laubgehölzen auf den Baugrundstücken abzupflanzen:

Faulbaum	- Frangula alnus
Haselnuß	- Corylus avellana
Wasserschneeball	- Vibernum opulus
Hartriegel	- Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus
Gem. Traubenkirsche	- Prunus padus

Der Pflanzabstand innerhalb und zwischen den Reihen sollte etwa 1 m betragen.

§ 3

Die Satzung bedarf der Anzeige an den Regierungspräsidenten. Die Inkraftsetzung erfolgt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens durch ortsübliche Bekanntmachung der Satzung. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde am 06.10.1981 beschlossene Satzung nach § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 21.06.1994 gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) beschlossene Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Helleforthstraße" wird hiermit gem. § 22 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Helleforthstraße" (§ 34 Abs. 4 BauGB) ist dem Regierungspräsidenten Detmold am 22.07.1994 gem § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt worden.

Der Regierungspräsident in Detmold hat mit Verfügung vom 15.09.1994, Az: 35.22.40-209/St. 3/94, erklärt, daß gegen die Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Satzung liegt ab dem 14. 10. 1994 **im Rathaus der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, Zimmer 221,** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Helleforthstraße" rechtsverbindlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 06. 10. 1994

Der Bürgermeister

(Humann)